

Kg 2973, 4^o

Ra. 72
5.

EDICT,

Welcher gestalt

Die Lehrer und Prediger

zu verfahren haben

Wann sie Jemanden irriger Lehre / oder der
Heuchelei verdächtig halten:

Ingleichen/

Dass keine Weltliche Sachen oder Beurthei-
lungen der Königlich Dispositionen in politicis
& ecclesiasticis auf die Catheder und Cangeln
gebracht werden sollen.

De dato Berlin den 23. Septembris 1737.

Eslebe gedruckt bey Jacob de Vries, Königl. Preuss. Hoff. Buchdr.

117

EDICT.

Die Rechte

des Fürstlichen

Landes

in

der

Provinz

von

Magdeburg

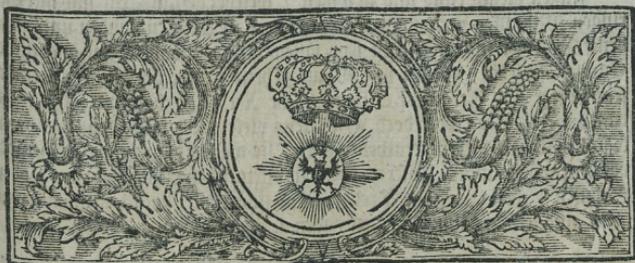
am

17ten

April

1621





Wir **F**riedrich **W**ilhelm
von **G**ottes **G**naden **K**önig in
Preussen / Marggraf zu Brandenburg / des
Heil. Röm. Reichs Erzhämmerer und Churfürst / *Souverainer*
Prinz von Oranien Neuschatel und *Vallengin.* in Geldern / zu
Magdeburg / Cleve / Gülich / Berge / Stättin / Pommern / der
Cassuben und Wenden / zu Mecklenburg / auch in Schlesien zu
Crossen Herzog / Burggraf zu Nürnberg / Fürst zu Halber-
stadt / Minden / Camin / Wenden / Schwerin / Raseburg / Ost-
Friesland und Mörs / Graf zu Hohenzollern / Ruppin / der
Marck / Ravensberg / Hohenstein / Tecklenburg / Lingen/
Schwerin / Bühren und Lehdam / Herr zu Ravensstein / der
Lande Rostock / Stargard / Lauenburg / Bütow / Uelau und
Breda u. u.

Süßen

Fügen hiemit kund und zu wissen / welcher gestalt Wir mit nicht geringen Mißfallen vernommen / daß zeithero in Unseren Landen unterschiedene Prediger sich angelegen seyn lassen / zu vielmahlen auf öffentlicher Gangel / wieder Heuchler und Maul-Christen / wie auch falsche verführerische Lehrer und Irgeister auf eine solche Art zu schelten und loszuzuziehen / daß ihre Zuhörer / oder doch wenigstens viele unter denselben / nothwendig auf die Gedancken gerathen müssen / sie wolten damit ihre Gemeinden vor einem oder andern Unserer / theils in öffentlichen Lehr-Amte auf Hörschulen / theils auch im Predigt-Amte sitzenden Theologorum verwarnen / und selbige damit gemeinet haben.

Ob Wir nun wohl keinesweges gesonnen sind / das Straff-Amte einem rechtmäßig vocirten Prediger zu untersagen / oder ihm zu verbieten / seine Gemeinde vor Heuchelei / und das / durch Betrug des Bösen leider mehr und mehr / so wohl im Geist- als Weltlichen Stande überhand nehmenden Maul-Christenthum zu verwahren ; So finden Wir doch das Schelten auf falsche Lehrer und Irgeister / wann es auf die Art geschieht / daß dadurch öffentliche / und von Uns bestellte Lehrer verstanden werden können / deswegen schädlich / oder wenigstens von keinem Nutzen zu seyn / weil auf dergleichen allgemeine Anzeige dennoch keine Untersuchung wieder Jemanden ins besondere angestellt und die Sache remediret werden kan / wohl aber rechtlehrende Lehrer / ehe und bevor sie eines Irrthums rechtlich schuldig befunden worden / desselben verdächtig gemacht und zur Ungebühr beschuldiget werden / der unwissende Hauffe aber / der am wenigsten geschickt ist / davon zu urtheilen / zum Richter gesetzt / und sich zu verführen verleitet / folglich die Erbauung wohl gehindert / aber nicht befördert wird ; Zu geschweigen / daß so wohl unter Predigern / als andern / viele theils wegen ihrer schlechten Einsicht / theils auch wegen der Herrschafft ihrer Affecten / nicht im Stande sind von gesunder oder irriger Lehre ein gearündetes Urtheil zu fällen / und daher ihrer Beurtheilung nicht überlassen werden kan / wer vor irrig oder rechtlehrend öffentlich auszuruffen oder zu halten sey ; über dieses auch / wann wieder die irrig Lehrenden / ohne Benennung der Personen / so eigentlich dadurch gemeinet sind / öffentlich gelehret oder geprediget wird / solches von denen Zuhören leicht auf dergleichen Leute gezogen werden kan / auf die der Prediger selbst nicht einmahl gedacht hat / oder die auch abwesend sind / und folglich durch solches Predigen und Anzwacken so wenig gebessert werden können / daß sie vielmehr / insonderheit wann ihnen / wie gemeinlich geschieht / des Predigers Worte
durch

durch andere/ noch dazu mit Zusätzen befehlet gemacht werden / dadurch / wo
nicht erbittert, wenigstens gekränkter zu werden pflegen/woraus denn nicht
anders als lauter Verwundigung und Aergerniß erwachsen kan. Die
Warnungen hingegen vor den Heuchlern / wann sie nicht mit erforderter
Behutsamkeit / sondern vielmehr deraestalt geschehen / daß man wohl mer-
cket / wie damit auf solche Lehrer oder andere gezelet werde / die sich vor
andern auch im außertlichen Wandel Ehrlich und Gottselig zu erweisen
sich angelegen seyn lassen / keine andere Frucht als eine Verachtung und
Veringschätzung / oder wenigstens eine Kalfsinnigkeit gegen die wahre
Gottseligkeit und derselben Ausübung / zu wege bringen können.

Alldieweil Wir nun dergleichen Anwesen / es mag nun unter dem
Schein eines Eynfers vor die rechte Lehre / oder wider die Heucheley
und Heuchler / oder unter einem andern Praetext / wie derselbe Nah-
men habe / getrieben werden / keinesweges nach sehen / sondern nach Um-
sehen vorhin desfalls ergangenen Edicten schlechterdungs abgestellt wis-
sen wollen,

Als befehlen und ordnen Wir hiemit und Krafft dieses / daß/
wann ein Lehrer oder Prediger bey denen Academien / in Schulen
und im Predigt. Ambte / oder wer es sonst seyn mag / wieder einen
andern / in obberührten Punkten / etwas gekränktes zu haben vermei-
net / er selbigen desfalls ein oder andermal Brüderlich und privatim
besprechen / und / wann solches nicht fruchtet / oder der andere ihm nicht
recht giebet / durchaus nicht und auf keinerlei Art verdächtig machen/
beschuldigen oder sein eigener Richter seyn / sondern vielmehr / falls er
einen an Lehr. Ambt stehenden / eines Irrthums in der Lehre schuldig
zu seyn / erachte / solches seinem Superintendenten Inspectori oder Probst/
oder bey den Academien dem Rectori, oder sonst eines jeden nächstem
Vorgesetzten anzeigen solle / welcher denselben zusehender deswegen zu be-
sprechen gehalten ist / worauf allererst die Klage an Untere Regierung
und Contistoria gebracht werden muß / welche alsdann / wann es einen
Irrthum in der Lehre betrifft / den irigen Lehren / oder was sonst der
Gottseligkeit nachtheilig seyn kan / auf eine rechtmäßige Weise zu steu-
ren / oder auch diejenigen / die ohne vorgängige Untersuchung andere
beschuldigen / zur gebührenden Straffe zu ziehen / und solcher gestalt so
wohl den Kezern als auch den Kezermachern mit Nachdruck Einhalt
zu thun haben.

Woforne

Woserne nun Jemand / wer es auch sey / sich hinführo unterste-
hen sollte / dieser unierer Berordnung dergestalt entgegen zu handeln/
daß er einen im Lehr. Ampt stehenden Mann / es sey auf der Gangel
oder auf dem Catheder, oder bey einer andern Gelegenheit / ebe er ei-
nes Irthums rechtlich und auff obbeschriebene Weise schuldig befunden
und überführet worden / dessen entweder namentlich oder auff andere
Art verdächtig zu machen / oder zu beschuldigen suchte; So soll derselbe
so bald die Sache kund wird / ohne Anstand und Wiederrede angehalten
werden / eydlich anzuzeigen / ob er Jemanden und wen er damit gemeinet?
Dieser hingegen ist in solchem Falle gar nicht gehalten / sich mit seinem
Gegner einzulassen / und gegen dessen Berungstimpfungen zu vertheidigen/
vielmehr soll der letztere / als ein Mann / der wieder Unser Edict gehan-
delt / und seinen Neben. Christen und Mitbruder eines Irthums oder
der Heuchelei auff unerlaubte Weise beschuldiger und verdächtig zu machen
gesuchet / gleich einem Pasquillanten angesehen / und zum erstenmahl mit
Ein Hundert Reichs. Thalern ad pios usus, und zum zweitemahl mit
gänzlicher Remotion ab officio unmaehlählig gestraffet / woserne aber der/
solchergestalt Beleidigte / sein Vorgefeger wäre / so fort vor das erste Ver-
brechen / seines Ampts entsetzet werden.

Mit ebenmäßiger / und nach Beschaffenheit der Umstände / noch
härterer Straffe sollen diejenige Professores auff denen Academien, und
Prediger in den Städten und auff dem Lande beleyet werden / welche sich
unterstehen möchten / weltliche und politische Sachen und Reflexiones über
diese oder jene Veränderung und von Uns gemachte Dispositiones, wie
selbige Nahmen haben mögen / auff die Catheder oder Gangel zu bringen/
oder auch wieder Unsere / oder die auff Unsern Befehl eingeführte Ord-
nungen in Kirchen. Schulen. oder academischen Sachen / und wieder die-
jenigen Persohnen / die Wir dazu gebrauchen / directe oder indirecte
zu lehren oder zu predigen / und dadurch die Leute irre oder unruhig zu
machen / nachdem mahlen die Lehrer und Prediger ihre öffentliche Neben
bloß und allein zu wahren Unterricht ihrer Zuhörer in den nöthigen
Stücken des Christenthums und denen dazu erfordereten Heyls. Mitteln/
einzurichten / mit unanständiger Beurtheilung Weltlicher. und zum Regier-
Stande gehöriger Dinge aber sich keinesweges zu befassen haben.

Es haben dahero Unsere Regierungen und Consistoria, Superinten-
denten / Inspectores und Pröbste / und bey denen Academien die Recto-
res,

res, Decani und alle Professores, und ein jeglicher an seinem Orte und in seinem theil dahin zu sehen / daß dieser Unserer Verordnung auff das genaueste nachgelebet / und wo derselbe zuwieder gehandelt wird / solches gewissenhafti / ohne Ansehen der Person / denunciirt werde.

In specie haben die Superintendenten / Inspectores und Pröbste / wann ihnen Contraventiones von denen unter ihrer Inspection stehenden Predigern und andern kund werden / dieselbe ohne Anstand / woserne sie sich nicht selbst obgelegter Straffe schuldig maachen wollen / desfalls zu vernehmen / und von den Predigern die Concepte zu fordern / welche ihnen so fort / wenn sie selbige verlangen / und auff den Weigerungs-Fall / unter harter Behandlung abgefotget werden sollen.

Unsere Regierungen / und Consistoria aber / haben dieses Edict ohne Anstand drucken und alleenthalben publiciren zu lassen / und Niemanden darunter zu schonen und nachzusehen / auch desfalls in specie die Fiscalische Bediente zu instruiren / darüber vigilante zu seyn / damit es nicht nöthig sey / dergleichen Dinge an Unsere höchste Person zu bringen / sondern allem solchen Unfug schleunig zu steuern und zu wehren. Urfundlich unter Unserer eigenhöchsten Unterschrift und aufgedruckten Königlichem Tunsiegel. Geben Berlin den 23ten Septembris 1737.

Sr. Wilhelm.



S. v. Cocceji.

REGIMENT

...

4.104.

...

...

...

...

...

...

...



Kg 2973
4°

HS-Abt.

W 18

2 Pi

EDICT,

Welcher gestalt

Die Lehrer Prediger

verfahren haben/

den irriger Lehre/ oder der
verdächtig halten:

ungleichen/

Die Sachen oder Beurthei-

chen Dispositionen in politicis
die Catheder und Cangeln
et werden sollen.

den 23. Septembris 1737.

Vries, Königl. Preuss. Hoff. Buchdr.



117